

Amtlicher Anzeiger

für Deutsch-



Ostafrika.

Herausgegeben vom Kaiserlichen Gouvernement von Deutsch-Ostafrika

XV. Jahrgang.

Daressalam, 28. Januar 1914.

Nr. 8.

Inhalt: Dienstreise des Gouverneurs. — Küstenfieber in Bokwa (Bez. Pangani). — Vernichtung der Ratten durch Giftlegen in Daressalam.

Bekanntmachung.

Ich trete am 30. dieses Monats eine etwa zweimonatige Dienstreise nach den Bezirken Doda, Kondoa-Itangi, Aruscha und Moschi an.

Während meiner Abwesenheit führt der Erste Referent Geheime Regierungsrat Methner die Geschäfte.

Daressalam, den 26. Januar 1914.

Der Kaiserliche Gouverneur
S ch n e e.

J. Nr. 2113/14. G.

Bekanntmachung.

In Bokwa (Bezirk Pangani) ist unter Rindern Küstenfieber festgestellt worden.

Auf Grund des § 2 der Verordnung betreffend die Bekämpfung des Küstenfiebers vom 29. Dezember 1910 (A. Anz. Nr. 41/10 und Nr. 3/11, Kol. Blatt Nr. 5/11) ist über vorstehendes Gebiet die Sperre gegen Ab-, Zu- und Durchtrieb von Rindern verhängt worden.

Daressalam, den 24. Januar 1914.

Der Kaiserliche Gouverneur
S c h n e e.

J. Nr. 1758/V. B.

Bekanntmachung.

Gemäß § 8 der Verordnung betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, wird durch den Stationsarzt eine Vernichtung der Ratten durch Phosphorgiftlegen in der Stadt Daressalam vorgenommen werden.

Da es nicht zu vermeiden ist, daß die Ratten gelegentlich Gift verschleppen, so wird den Besitzern von Haustieren, insbesondere von Geflügel und Hunden, empfohlen, diese Tiere während der Zeit vom 15. Februar bis 1. April, in welcher das Gift gelegt wird, besonders zu beaufsichtigen.

Es wird auch gebeten, für die größte Reinlichkeit in der Umgebung der Häuser Sorge zu tragen, damit verschleppte Giftbrocken alsbald bemerkt und entfernt werden können.

Daressalam, den 24. Januar 1914.

Der Kaiserliche Gouverneur
Im Auftrage
E x n e r

J. Nr. 2019/14. V.